



Merkblatt zur Berichtslegung

Version 1.0, 03.08.2026

in Ergänzung zu den Leitfäden zur Berichtslegung INTERREG 2021 – 2027
Slowenien – Österreich
Österreich - Ungarn



Einleitung und Hintergrund

Die europäische Kohäsionspolitik verfolgt mit der Implementierung von vereinfachten Kostenoptionen (VKOs) das ausdrückliche Ziel, den administrativen Aufwand für Begünstigte in Interreg-Programmen zu senken. Während die Abrechnung durch Standardeinheitskosten bei Personalkosten oder Pauschalsätze für Reisekosten, Gemeinkosten und direkte Kosten im Rahmen einer Restkostenpauschale vereinfacht wurde, deuten aktuell gesetzte Maßstäbe nachgelagerter Prüfstellen eine gegenteilige Entwicklung auf einer übergeordneten Ebene an.

Diese Prüfprozesse finden weitgehend unabhängig von der eigentlichen Beleg- und Kostenprüfung statt und betreffen oftmals Grundvoraussetzungen der Förderfähigkeit bzw. die Leistungsfähigkeit der administrativen Struktur von Begünstigten. Die Folge sind neuartige Fragestellungen für Begünstigte, langwierige Nachforderungsschleifen, Verzögerungen bei der Auszahlung sowie unvorhergesehene Mittelkürzungen, da die geforderten Nachweise ex-post oft nicht mehr lückenlos erbracht werden können.

Das vorliegende Merkblatt dient – zusätzlich zum ausführlichen Leitfaden zur Berichtslegung im jeweiligen Interreg-Programm – dazu, Begünstigte über diese Prüfmechanismen aufzuklären, kritische Problemfelder proaktiv abzufedern und konkrete Lösungsansätze für die Dokumentationspraxis bereitzustellen.

Die erwähnten Entwicklungen erfassen im Wesentlichen die im Folgenden beschriebenen Schwerpunkte.

Inhalt

Zuordnung projektrelevanter Kosten und Erlöse im Rechnungswesen	3
Ausschluss einer Überfinanzierung von Begünstigten auf institutioneller Ebene	4
Ausschluss einer Überfinanzierung von Projektpersonal.....	5
Einhaltung der max. Beihilfenintensität.....	6
Nachweis systemischer Trennungsrechnung im FEI-Bereich.....	7
Nachweise im Rahmen von Pauschalsätzen.....	8

Zuordnung projektrelevanter Kosten und Erlöse im Rechnungswesen

Sämtliche als tatsächliche Kosten eingereichten Projektkosten müssen im Rechnungswesen des Begünstigten mittels eindeutigem/r Buchführungs-code, Kostenträger, Innenauftrag, Kostenstelle o.Ä. ersichtlich sein, welche(r) speziell für das Projekt festgelegt wurde.

Tatsächliche Kosten können nur insoweit anerkannt werden, wie sie im Rechnungswesen des Begünstigten eindeutig dem Projekt zugeordnet sind.

Empfehlungen der Kontrollstelle:

- Darüber hinaus wird empfohlen, auch solche projektrelevanten Kosten, die über vereinfachte Kostenoptionen zurückerstattet werden, als Echkosten sowie die Finanzierung (EFRE-Förderungen, Kofinanzierungs- oder Eigenmittel) zu erfassen. Die Erfassung von Pauschalbeträgen (Personal-, Gemeinkosten-, Reisekosten-, Restkostenpauschale) bzw. über festgesetzte Stundensätze berechnete Personalkosten ist nicht zielführend, da es sich hierbei um keine Kosten, sondern einen Teil der Förderung handelt.
- Gemeinkosten werden üblicherweise über Zuschlagssätze dem Kostenobjekt zugeordnet.
- Die Zuordnung tatsächlicher Projektkosten auf das Kostenobjekt stellt zudem eine Möglichkeit dar, die durch Pauschalbeträge finanzierten Kosten zu plausibilisieren (vgl. Kap. Nachweise im Rahmen von Pauschalsätzen).

Ausschluss einer Überfinanzierung von Begünstigten auf institutioneller Ebene

Ein Prüfungsschwerpunkt betrifft öffentlich oder teilöffentlich finanzierte Institutionen (Universitäten, Forschungsgesellschaften, Landesbehörden etc.). Die FLC ist dazu angehalten, eine Überfinanzierung des Interreg-Projekts auszuschließen. Es darf nicht zu einer doppelten Abdeckung von Projektkosten - insbesondere Personalkosten - durch eine wie immer geartete Basisfinanzierung und gleichzeitiger EFRE-Förderung kommen.

Kosten, für die seitens des Begünstigten nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie bereits durch sonstige Finanzierungen (spezifisch oder unspezifisch) abgedeckt sind, können nicht anerkannt werden.

Empfehlungen der Kontrollstelle

Variante A: Neuanstellung von Personal

Es muss nachgewiesen werden, dass das Personal explizit für die Aufgaben des Interreg-Projekts eingestellt wurde.

Variante B: Individuelle vertragliche Aufstockung

Erweiterung des Stundenkontingents mittels Ergänzungsvertrag/Addendum im Ausmaß der projektbezogenen Arbeitsleistung.

Variante C: (teilweise) Freistellung von Personal

Vertraglich geregelte Freistellung im Ausmaß der projektbezogenen Arbeitsleistung und nachweisliche Übernahme ursprünglicher Tätigkeiten durch sonstiges Personal.

Ausschluss einer Überfinanzierung von Projektpersonal

Die gesamte in Förderprojekten (inkl. über vereinfachte Kostenoptionen) geltend gemachte bzw. durch öffentliche Mittel finanzierte Arbeitszeit einer Person darf die tatsächlich geleistete Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten. Insbesondere durch die Anwendung mehrerer unterschiedlicher Abrechnungsmethoden für ein und dieselbe Person kann es zu einer Überfinanzierung kommen.

Der Ausschluss einer Überfinanzierung obliegt der Kontrollstelle und erfordert in der Regel eine über die Förderfähigkeitsregeln hinausgehende Dokumentation.

Wird eine Überfinanzierung auf Basis der Arbeitszeit festgestellt, erfolgen entsprechende finanzielle Korrekturen.

Empfehlungen der Kontrollstelle:

- Laufendes Monitoring der bearbeiteten Förderprojekte bzgl. angewendeter Abrechnungsmethoden auf Personenebene.
- Angabe von sonstigen Förderprojekten, in denen abgerechnete Personen während des Berichtszeitraums tätig waren (inkl. jeweiliges Arbeitsausmaß und Abrechnungsmethode)
- Sobald in einem Förderprojekt mittels Ist-Stunden abgerechnet wird, ist zur Feststellung der Gesamtarbeitszeit die Übermittlung eines Zeiterfassungsauszugs notwendig

Einhaltung der max. Beihilfenintensität

Im europäischen Beihilferecht regelt die Einstufung der Beihilfenrelevanz einer Förderung, inwieweit ein Projekt durch öffentliche Mittel (aus-)finanziert werden darf bzw. welche rechtlichen Anforderungen zu erfüllen sind. Die Einhaltung der maximalen Beihilfeintensität (der rechtlich zulässige Höchstsatz an öffentlicher Finanzierung für ein Projekt) betrifft jedwede Institution im Rahmen als beihilfenrelevant eingestufteter Projekte.

Die Förderung von nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten stellt keine staatliche Beihilfe dar. Ein nicht-wirtschaftliches Projekt kann somit bis zu 100% durch öffentliche Mittel finanziert werden, d.h. auch der Eigenmittelanteil kann durch öffentliche Mittel gedeckt werden.

Ist ein Projekt als beihilfenrelevant eingestuft, kann es unter bestimmten Bedingungen trotzdem gefördert werden, in der Regel im Rahmen der AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung). Diese legt für beihilfenrelevante Projekte in Interreg-Programmen eine maximale Beihilfenintensität von 80% fest – das bedeutet, dass die Deckung des Eigenmittelanteils durch am Markt erwirtschaftete Mittel zu erfolgen hat.

Der Nachweis, dass die Ausfinanzierung des Projekts (=Eigenmittelanteil) durch am Markt erwirtschaftete Mittel erfolgt, ist vom Begünstigten zu erbringen. Im Falle eines fehlenden Nachweises bzw. ungenügend zur Verfügung stehender am Markt erwirtschafteter Mittel sind finanzielle Korrekturen vorgesehen.

Empfehlungen der Kontrollstelle:

Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Rechnungswesens hinsichtlich folgender Anforderungen:

- Periodenaktuelle Darstellung ausreichend vorhandener Mittel aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, um den Eigenmittelanteil des Projekts decken zu können.
- Umbuchung wirtschaftlicher Mittel zur Ausfinanzierung des Projekts auf das Projektkostenobjekt

Nachweis systemischer Trennungsrechnung im FEI-Bereich

Für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsinstitutionen (FEI) gilt der sog. FEI-Rahmen ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1028\(03\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1028(03))). Dieser schreibt FEI-Institutionen die Implementierung einer Trennungsrechnung zur separaten Darstellung wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeiten bzw. Mittel vor. Diese dient dem Ausschluss einer Quersubventionierung des wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichs durch öffentliche Gelder und damit einer Verzerrung des Binnenmarkts.

Der FEI-Rahmen bietet die Möglichkeit, auch wirtschaftliche bzw. beihilfenrelevante Projekte zu 100% öffentlich zu finanzieren – d.h. so zu behandeln als wären sie nicht beihilfenrelevant – wenn nachweislich weniger als 20% der Gesamtkapazität auf wirtschaftliche Tätigkeiten entfallen. Bei Überschreitung dieser Schwelle fällt eine FEI-Institution aus dem o.g. Privileg des FEI-Rahmens und ist an das im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Beihilfenregime gebunden.

Fehlt der Nachweis einer funktionierenden Trennungsrechnung inkl. der korrekten Zuordnung von Projekt und Projektkosten, können im Rahmen von Interreg-Programmen keinerlei Kosten anerkannt werden.

Empfehlung der Kontrollstelle:

Implementierung einer Trennungsrechnung vor Projektbeginn auf Basis des Dokuments „Methodik zum Ausschluss der Überfinanzierung / Überförderung durch öffentliche Mittel im EU-Programm IBW/EFRE & JTF“. Dabei handelt es sich um ein im IBW-Bereich etabliertes, praxisorientiertes Regelwerk zum rechtssicheren Nachweis, dass öffentliche Gelder nicht zu einer unzulässigen Überfinanzierung oder Quersubventionierung führen.

Nachweise im Rahmen von Pauschalsätzen

Pauschalen sind eine Methode zur Berechnung der Höhe der Förderung an den Begünstigten und werden nur dann genehmigt, wenn auf Basis des Projektantrags entsprechende tatsächliche Kosten erwartet werden. Diese werden im Rahmen der FLC-Prüfung nicht anhand der Höhe überprüft, ihre Existenz ist jedoch darzustellen.

Sind Pauschalbeträge nicht ausreichend durch tatsächliche Kosten begründet, kann dies zu finanziellen Korrekturen führen.

Empfehlungen der Kontrollstelle:

Pauschalsatz für Personalkosten

- Erfassung der tatsächlichen Personalkosten auf dem Kostenobjekt, oder
- Übermittlung von Auszügen aus dem Zeiterfassungssystem, oder
- sonstiger Nachweis des Einsatzes von internen Personalressourcen

Pauschalsatz für Büro- und Verwaltungskosten

- Erfassung oder Darstellung der anteilig dem Projekt zuordenbaren Gemeinkosten

Pauschalsatz für Reise- und Unterbringungskosten

- Erfassung der tatsächlichen Reise- und Unterbringungskosten auf dem Kostenobjekt, oder
- Übermittlung entsprechender Reise(ab)rechnungen, oder
- sonstige Nachweise für projektbezogene Reisetätigkeiten

Pauschalsatz für sonstige Kosten („Restkostenpauschale“)

- Erfassung der über den Pauschalsatz abgedeckten tatsächlichen direkten und indirekten Projektkosten am Kostenobjekt, oder
- Darstellung kostenrelevanter projektrelevanter Leistungen, welche nicht allein durch den Einsatz von Personalressourcen erbracht wurden, oder
- Übermittlung entsprechender Rechnungen
- Zur Plausibilisierung der Restkostenpauschale sind projektrelevante Kosten über die Gemein- und Reisekosten hinaus notwendig